Der Nachteilsausgleich in der Schule im Überblick

**1. Anspruchsberechtige Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler mit einer ***Behinderung*** oder einer ***chronischen Erkrankung*** haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Voraussetzung ist, dass sich die ***Beeinträchtigung*** nachteilig auf schulisches Lernen und Leistung auswirkt.

**3. Festlegung der Maßnahmen**

**2. Ziel**

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Auswirkungen der Behinderung, Erkrankung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen auszugleichen. Diesen konkret in der Schule umzusetzen, ist eine pädagogische Aufgabe, die den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen muss. Konkrete Hilfsmaßnahmen sollen den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin darin unterstützen, die schulischen Anforderungen zu meistern.

Dabei gilt: So viel Normalität wie möglich, so wenig Unterstützung wie nötig!

# Vorabinformationen

Kenntnisse über Gesundheitszustand und Belastbarkeit sind hilfreich. Informationen können von den Erziehungsberechtigten und eventuell den behandelnden Ärzt\*innen und Therapeut\*innen (Schweigepflichtentbindung) eingeholt werden.

# Beratung, Beschlussfassung in der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung

Die Klassenkonferenz berät und beschließt geeignete Maßnahmen. Diese werden schriftlich dokumentiert. Bei Bedarf können Fachdienste (u. a. sonderpädagogischer Dienst, Autismusbeauftragte) beratend hinzugezogen werden. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass das Anforderungsniveau der Klassenstufe nicht abgesenkt werden darf.

# Felder des Nachteilsausgleichs

schulorganisatorische Maßnahmen

z. B. Reduzierung des Unterrichtsumfangs

technische Hilfen

z. B. Bereitstellung spezieller Arbeitshilfen u. a. Laptop, Diktiergerät

didaktische/methodische Maßnahmen

z. B. Sitzplatz im Klassenzimmer, Entspannungsphasen, Reduzierung der Hausaufgaben, angepasste Arbeitsbedingungen, vorstrukturierte Aufgaben

**4. Zeitliche Begrenzung und Überprüfung**

Die Maßnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. In einer erneuten Klassenkonferenz werden Erfolg und Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen.

Leistungserhebung

z. B. Verlängerung der Arbeitszeit, alternative Leistungserhebung, Verzicht auf das Nachschreiben von Klassenarbeiten, Gewichtung schriftlich mündlicher Leistungen

Rechtliche Grundlage:

RdErl. d. MK v. 16.12.2004 – 33-83 201 (SVBl. 2/2005 S. 75) - VORIS 22410